

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 12 (1896)

Heft: 12

Artikel: Lagerholz-Klammern

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-578850>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ste nur allmählich zur Geltung kam und manchem Vorurteil, manchem Widerstand begegnete, allerseits sehr gut bewährt. Erst durch die praktische Prüfung in der Werkstatt hat unsere Institution Wert und Bedeutung erlangt und in weiten Kreisen Vertrauen gewonnen, während man der Ausstellung von Schaustücken vielfach noch mit begeistertem Misstrauen begegnet. Einzelne Prüfungskreise, die Kantone Aargau und St. Gallen, sind noch weiter gegangen: Sie haben das vorgeschriebene Probestück abgeschafft und die Beurteilung der Leistungen einzig auf die Werkstattprüfung beschränkt. Die Centralprüfungskommission hat sich dieser Neuerung nicht widergesetzt, weil ein solcher Versuch weitere Erfahrungen versprach für die als notwendig erkannte Reform der Prüfungen. Als Ergebnis dieser Erfahrungen glauben wir nun feststellen zu können, daß allerdings der Werkstattprüfung eine erhöhte Bedeutung zukommt und daß sie bei der Beurteilung mehr ins Gewicht fallen muß als das bloße Probestück, von dem man nicht immer weiß, in welcher Zeit und unter welchen begleitenden Umständen es zu Stande gekommen, auch die Richtigkeit der durch Unterschrift beglaubigten selbständigen Ausführung vorausgesetzt. Ein gänzlicher Verzicht auf diese Probearbeit erscheint aber aus mehrfachen, durch die Erfahrung bestärkten Gründen nicht angezeigt. In manchen Berufssarten bietet eine Prüfung in fremder Werkstatt oder die Vornahme von „Arbeitsproben“ mancherlei Schwierigkeiten, ebenso wie anderseits in einzelnen Berufssarten (Kaminfeger u. a.) die Erstellung eines „Probestückes“ kaum möglich ist. Die selbständige Ausführung einer Probearbeit ist ferner, richtige Auswahl derselben vorausgesetzt, für die meisten Lehrlinge von erzieherischem und moralischem Wert. Der Lehrling hat viel mehr Eifer und Freude an der Prüfung, wenn er ein ganzes Stück selbständig fertigstellen und vorzeigen darf. Völliger Verzicht auf die Probestücke würde die Lehrlingsprüfungen in idealischer Hinsicht beeinträchtigen und wahrscheinlich auch deren Frequenz reduzieren, sowie die Berufslehre ungünstig beeinflussen. Aus diesen Gründen empfehlen wir, die vom Fachexperten zu bestimmende „Arbeitsprobe“ in den Vordergrund zu stellen, die Anfertigung einer Probearbeit aber nicht als absolute Bedingung zur Zulassung zu betrachten.

Es hat sich herausgestellt, daß einzelne Prüfungskreise für die Anfertigung der Arbeitsproben zu wenig Zeit eingeräumt haben. Es erscheint ferner nicht rationell, alle Berufssarten nach dem gleichen Leisten zu messen, da in einzelnen Gewerben 2—3 Stunden vollkommen genügen, während bei andern ein Arbeitstag kaum ausreicht (z. B. Feinmechaniker), namentlich wo einige Berufsarbeiten kombiniert sind, („Sattler und Tapezierer“, „Maler und Gipser“). Deshalb beantragt die Kommission, für jeden Beruf die Minimaldauer der praktischen Prüfung, selbstverständlich nach Einholung von Gutachten der Sachverständigen, bestimmen zu lassen, ähnlich wie die Minimaldauer der Lehrzeit festgestellt worden ist.

ad d. Zu den bisherigen Fächern, in welchen in der Schulprüfung jeder Teilnehmer geprüft wird, sollen künftig auch die einfache Buchhaltung und das Freihandzeichnen kommen — Fächer, welche für jeden Handwerker und jede Arbeiterin, welchem Beruf immer sie angehören mögen, notwendig sind. Zudem entspricht es nur der Gerechtigkeit, daß alle Teilnehmer gleich behandelt werden und daß nicht diejenigen, welche wegen Unkenntnis in irgend einem Fache darin gar nicht geprüft, bezw. beurteilt werden, gerade dadurch eine günstigere Durchschnittsnote erhalten.

ad e. Die Eintragung der Noten im Lehrbuch hat zu mancherlei Missständen geführt. Ein mit bestem Erfolg geprüfter Teilnehmer dunkt sich erhaben und vollkommen, er vernachlässigt jede weitere Ausbildung, während anderseits ein nur „genügend“ befundener sich scheut, vom Lehrbrief Gebrauch zu machen. Wie bei andern Prüfungen, z. B. an höheren Unterrichtsanstalten, dürfte nach der Ansicht der

Expertenkommission der einfache Ausweis der Fähigung ohne Rangstufen hinreichen. Immerhin wäre es verfehlt, die Rangstufen ganz abzuschaffen, weil sie ein wohl zu beachtender Sporn für den Prüfungsbewerber sind. Die Prüfungsergebnisse sollen den Teilnehmern mitgeteilt und im Register eingetragen werden. Den Lehrbrief erhält, wer in praktischer und theoretischer Prüfung mindestens „genügend“ befunden worden.

(Schluß folgt.)

Normallehrvertrag.

Redaktion der Handwerkerzeitung, Zürich.

Gestatten Sie mir, auf die in Nr. 11 Ihres Blattes erschienene Einsendung des Herrn J. U. Säger in Altstätten, betr. den schweizerischen Normallehrvertrag, folgendes zu erwidern:

Der Normallehrvertrag ist vor circa 8 Jahren nach Abhörung der Gutachten von Sachverständigen aus allen Berufssarten festgestellt worden. Wiederholt, z. B. alljährlich im Formular für die Jahresberichterstattung, werden die Sektionen und ihre Mitglieder aufgefordert, Wünsche und Vorschläge betr. den Normallehrvertrag vorzubringen. Mehrmals sind auch wirkliche Verbesserungsvorschläge, die aus der Praxis sich ergaben, berücksichtigt worden. Selbstverständlich ist es unmöglich, es Allen recht zu machen oder den vielfältigen Verhältnissen aller Berufssarten Rechnung zu tragen. Die Einen behaupten, der Vertrag sei den Lehrmeistern zu günstig, Andere wieder, er sei nur zu Gunsten der Lehrlinge verfaßt. Die allgemeine Nachfrage und der große Absatz der Formulare lassen jedoch annehmen, daß er im Allgemeinen gerechte und billige Bestimmungen enthält und die jüngst im „Grützianer“ erschienene mißfällige Kritik nicht verdient hat.

Was nun speziell die Bemerkungen des Herrn Säger in Nr. 11 betrifft, so können wir mitteilen, daß bereits seit einiger Zeit Abänderungsanträge betr. § 15 vorliegen, welche den von Herrn Säger vorgeschlagenen Zusätzen entsprechen. Wegen wichtigeren Geschäften hat der Centralvorstand jene Anträge noch nicht erledigen können. Die Anregung des Herrn Säger betreffend § 13 soll ebenfalls in Erwägung gezogen werden.

Obwohl eine öftere Revision des Normallehrvertrages sich nicht empfiehlt, sind wir dennoch für solche sachlich vorgebrachte Vorschläge dankbar und laden jedermann ein, dieselben direkt bei uns anzubringen.

Werner Krebs,
Sekretär des Schweizer. Gewerbevereins.

Berichtigung.

In einzelnen gewerblichen Fachblättern wird berichtet, der „Vorstand des zürcherischen Handwerker- und Gewerbevereins“ habe in Sachen der Berufsgenossenschaften eine ablehnende Resolution mit „nichtssagender Begründung“ gefaßt, und es werden an diese Stellungnahme allerlei Bemerkungen betr. die Vorortsektion des Schweizerischen Gewerbevereins geknüpft. Um weiteren irreführenden Folgerungen vorzubeugen, möchten wir darauf aufmerksam machen, daß fragliche Beschlüsse vom Vorstand des kantonalen zürcherischen Gewerbevereins gefaßt worden sind und somit die Vorortsektion, d. h. der Gewerbeverein der Stadt Zürich an denselben nicht beteiligt ist.

Der Vorstand des Gewerbevereins der Stadt Zürich.

Lagerholz-Klammern.

Wir sind in der Lage, unsere Leser auf einen neuen Artikel, nämlich die patentierten Lagerholzklammern

der Herren Gebrüder Rördorf, Architekten in Zürich, aufmerksam zu machen, die den Zweck haben, Fußbodenlager an die Flanschen von I-Eisen zu befestigen.

In unserem Blatt haben wir schon wiederholt unseren Lesern die Zweckmäßigkeit der sog. Rördorf'schen Verbindungs-haften vorgeführt und darauf hingewiesen, daß durch die Anwendung obiger Haften jegliches Anbringen von Fußbodenlagern zwischen oder über den I-Eisen unterlassen werden könne, indem der Bretterbelag direkt auf die Flanschen der I-Eisen befestigt wird.

Nichtsdestoweniger bringen es die Konstruktionsverhältnisse mit sich, daß das Anbringen von Fußbodenlagern über ein I-Eisengebäck teils nicht zu umgehen ist, teils gewisse Vorteile bietet.

Wir haben z. B. über einem größeren Raum Zwischenwände anzubringen und wollen zu diesem Zwecke an diesbezüglicher Stelle stärkere resp. höhere I-Eisen verlegen, die ohne direkte Unterstützung, z. B. Säulen, die Fähigkeit besitzen, obige Wändchen zu tragen. Um jetzt aber die gleiche Konstruktionshöhe des Bodens überall einhalten zu können, ist man angewiesen, die Höhendifferenz der verschiedenen I-Eisen-profile vermittelst Fußbodenlagern auszugleichen.

Auch da, wo die Zwischenkonstruktion der I-Eisen gewölbeartig ausgeführt ist und der Scheitel höher als die Oberkante der I-Eisenflansche zu liegen kommt, sind Fußbodenlager auf die Flanschen der I-Eisen zu befestigen, damit dann wiederum der Fußboden auf dieselben genagelt werden könne.

Drittens werden Fußbodenlager unentbehrlich sein, wenn über dem Beton, der sich zwischen den I-Eisen befindet, aus irgend einem Grunde eine trockene Schuttauffüllung vorgeschrieben wird.

Diese Fußbodenlager werden nun auf die denkbar einfachste, solideste und billigste Weise mit den sog. Lagerholzklammern an die Flanschen der I-Eisen befestigt.

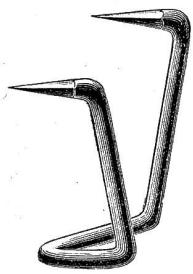


Fig. 1. P.

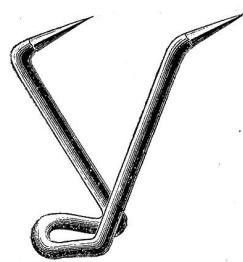


Fig. 4. R.

Diese Lagerholzklammern sind aus geschmiedetem Eisen draht erstellt und haben zwei Spalten, welche in die Fußbodenlager eingeschlagen werden, und einen Fuß, der unter die Flanschen der I-Eisen greift.

Sie werden in zwei verschiedenen Formen erstellt.

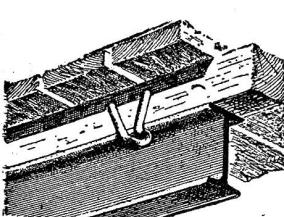


Fig. 2.

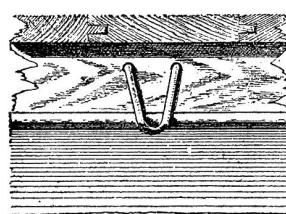


Fig. 3.

In Figuren 1, 2 und 3 ist die Lagerholzklammer Form P ersichtlich, welche anzuwenden ist, wo die Fußbodenlager auf den Flanschen der I-Eisen ihrer Länge nach aufruhen.

In Figuren 4, 5 und 6 ist die Lagerholzklammer Form R ersichtlich, welche anzuwenden ist, wo die Fußbodenlager quer über den Flanschen der I-Eisen liegen, also rechtwinklig zu den letztern.

Wir machen unsere Leser noch darauf aufmerksam, daß der wesentliche Vorteil der patentierten Lagerholzklammern

gegenüber den bisherigen Klammern in der glücklichen Anbringung der zwei Spalten zu suchen ist.

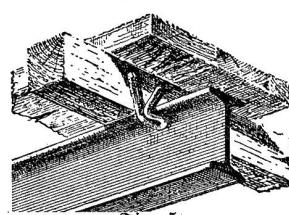


Fig. 5.

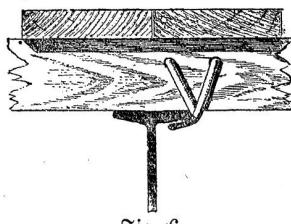


Fig. 6.

Dieselben verunmöglichen jedes Drehen der Klammer in dem Holz und ermöglichen die Verwendung eines leichteren Eisenmaterials.

Bei Bestellungen * obiger Lagerholzklammern genügt die Angabe der Buchstaben P oder R.

Obige Lagerholzklammern werden verkauft:

Ab Lager:

in 5 Kilo-Kitschen à 150 Stück Klammern zu Fr. 6. —
in Kitschen à 500 " " " 20. —
in Kitschen à 1000 " " " 40. —
ferner als Postsendung in der Schweiz franko Domizil

5 Kilo-Kitschen à 150 Stück Klammern zu Fr. 6.40. — direkt von Gebrüder Rördorf, Architekten, Zürich I, Auf der Mauer.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.)

Wasserversorgung Dietwil. Reservoir, Hauptleitungen, Hydranten und Hausleitungen wurden an Nath. Henggeler, Schlossermeister, in Cham vergeben.

Schulhausbau an der Lavaterstrasse Zürich. Maurerarbeiten an D. Bontobel in Zürich, Steinhauerarbeiten an das Granitwerk Gurtmellen in Wetzikon, an die Lägersteinbruchgesellschaft Regensberg, an H. Ziegler-Hoppeler und Gisel und Bryner u. Döhwald in Zürich, die Lieferung der Eisenbalken an J. Schöch und Cie.

Verbandswesen.

Der Schweizer. Gewerbeverein zählt laut dem soeben erschienenen Jahresbericht pro 1895 (zu beziehen beim Vereins-Sekretariat in Zürich) 93 Sektionen mit einer Gesamtzahl von ca. 17,200 Mitgliedern (1894: 16,000), wovon ca. 14,150 Gewerbetreibende. Diese 93 Sektionen mit einem Vermögensbestand von ca. 118,000 Fr. verteilen sich auf die Kantone wie folgt: Zürich 25, Bern 10, Thurgau 7, St. Gallen 6, Aargau, Appenzell, Freiburg, Glarus und Schwyz je 3, Baselstadt, Baselland, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn und Zug je 2, Genf, Graubünden und Uri je 1 Sektion. Einzig in den Kantonen Unterwalden, Tessin, Waadt und Wallis bestehen noch keine direkt zugehörigen Sektionen. 13 Sektionen sind Berufsverbände mit interkantonalem Charakter.

Der Schweiz. Gewerbeverein hat somit eine Ausbreitung fast über alle Landesteile erlangt und umfaßt nunmehr die große Mehrzahl der in der Schweiz bestehenden lokalen und beruflichen Gewerbevereine. Er erscheint deshalb berufen, die gemeinschaftlichen Interessen des gesamten Gewerbestandes zu vertreten und zu diesem Behufe über Fragen, welche das schweizerische Handwerk und Gewerbe berühren, den Behörden begutachtend an die Hand zu gehen.

Die Jahresrechnung des Vereins ergibt an Einnahmen Fr. 13,474, an Ausgaben Fr. 16,581; die Rechnung für die schweizer. Lehrlingsprüfungen an Einnahmen Fr. 8250, an Ausgaben Fr. 8633.

Der kantonale bernische Gewerbeverein beruft seine Delegiertenversammlung auf 21. Juni nach Biel. Die